Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848

(24.6.1848) Satzungen der Witwenkasse badischer Aerzte

Satzungen

ber

Wittwenkasse badischer Aerzte.

S. 1. Teder nicht über 40 Jahre alte, mit keiner tödtlichen Krankheit behaftete Urzt, Wundarzt u. f. w. kann Mitglied der Wittwenkasse werden.

Borübergehender Zusag.

Der Eintritt in die Wittwenkasse bleibt, ohne daß S. 3 Anwendung findet, bis zum 31. Dez. d. J. für Diesenigen noch offen, welche das 40te Lebensjahr nicht überschritten haben; für Solche aber, die zwischen dem 40sten und 50sten Lebensjahre stehen, nur noch bis zum 1. September d. J.

S. 2. Die Anmeldung geschieht schriftlich bei dem Berwaltungsrath unter punktlicher Ausfüllung des folgenden Formulars:

Vor= und Zunamen des Aufzunehmenden, Angabe des Geburts= orts, Geburtstags, des Tags der Licenzirung, Verheirathung, etwaigen Anstellung und des Wohnorts.

Bors und Zunamen ber Frau, beren Geburtstag, Namen ber Kinder und beren Geburtstag.

Daß der Aufzunehmende mit feinem tödtlichen Uebel behaftet sei, muß durch einen Arzt, welcher Mitglied der Wittwenkasse ift, bescheinigt werden. Der Aussteller sendet dieses Zeugniß direkt an den Berwaltungsrath.

S. 3. War der Aufzunehmende schon vor Gründung der Wittwenstasse licenzirt, so hat derselbe bei später erfolgendem Eintritt nebst der Einkaufösumme so viel Mal 12 fl. zu entrichten, als seit Gründung der Kasse Jahre verstossen sind. Zu dieser Summe kommt außerdem der sich berechnende Zins vom Zins, den einfachen Zins zu 5 Prozent geset.

Auf gleiche Weise wird die zu zahlende Summe bei Solchen berechenet, welche zur Zeit der Bildung der Wittwenkasse noch nicht licenzirt waren, sich aber binnen Jahredstrift nach der Licenzirung nicht aufsehmen ließen. In diesem Fall zählen die zwischen der Licenzirung

und der Aufnahme gelegenen Jahre.

S. 4. Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückftand bleibt, kann vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus dem Witt-wenkassenverband ausgeschlossen werden. Die rückftändigen Gelder sind jedoch nachzuerheben.

S. 5. Falls ein ehemaliges Mitglied wieder in die Wittwenkaffe fich aufnehmen läßt, so findet der S. 3 Anwendung; jedoch fommen

verden, ebenjo bl poransjest

mmfung an 25

en, die der Staat

Office had Broke

reliiden Berins

e Babens in bi

Staat für bie

e follte nach 6

iden Bereins mer gebrucht

rielle Bet

Bwed bes

zum Ruşen

rium der Ber

Bereins der

e cine neue

theone in

Beidran:

im im Gaft-

Rafatt et:

en wird bas

orbentlichen

n Universität

G. Braun.

feblen.

nur diesenigen Jahre in Anrechnung, welche seit bem Austritt absgelaufen sind.

- S. 6. Wer austreten will, hat seine Willensmeinung bem Ber- waltungsrath schriftlich anzuzeigen.
- S. 7. Die eintretenden Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von 10 fl., welcher am 1. Januar, dem Anfang des Rechnungsjahrs, zu entrichten ist, und außerdem eine einmalige Einkaufssumme von 25 fl. Das Geld ift frei an die Kasse zu liefern.
- S. 8. Will ein Mitglied bas Doppelte der Einfaufssumme und bes jährlichen Beitrags bezahlen, so erhalten bessen Bittwe ober Kinder auch ein boppeltes Benefizium. Die Erklärung, ein boppelt bezahlendes Mitglied werden zu wollen, sindet nur im ersten Jahre nach stattgehabtem Eintritt Berücksichtigung.
- S. 9. Stehen beim Tobe eines Mitgliedes noch Beiträge aus, fo find biefe an bem Benefizium abzuziehen.
- S. 10. Der Zeitpunft bes Benefizienbezugs beginnt mit bem Tobestag eines Mitgliedes und endigt
 - a) mit dem Sterbetag der hinterlassenen Wittwe oder mit dem Tag ihrer Wiederverheirathung,
 - b) mit erreichtem 18ten Lebensjahr, oder der etwaigen Berbeirathung vor dem 18ten Jahre, falls Kinder den Bezug genießen.
- \$. 11. Im Fall eine mit Tod abgehende oder sich wieder verheizrathende Wittwe solche Kinder besitht, deren Bater Mitglied der Kasse war, geht die Bezugsberechtigung so lange auf diese über, bis sie das 18te Lebensjahr erreicht baben.
- S. 12. Die Kinder eines durch Tod abgegangenen Mitgliedes, falls bessen Frau gestorben ist, oder sich wieder verehelicht hat, genießen gemeinschaftlich ein so großes Benesizium, als dessen Wittwezugefallen wäre. Ist aber eines der Kinder bereits 18 Jahre alt, oder verheirathete es sich vor dieser Zeit, oder erreicht es dieses Alter während des Bezugs, so tritt es aus der Gemeinschaft aus, und überläßt den noch übrigen die Bezugsberechtigung.
- \$ 13. Hinterläßt ein Mitglied eine Wittwe und noch nicht 18 Jahre alte unverheirathete Kinder aus mehreren Chen, so geschieht die Theilung unter sie nach Köpfen, dergestalt, daß auf jedes solches Kind ein Theil, auf die Wittwe aber drei Theile fallen.
- S. 14. Die Größe des Benefiziums richtet sich nach dem Inhalt des für jedes Jahr besonders zu fertigenden und von der General= versammlung zu genehmigenden Budgets.
- Da jedoch in den ersten Jahren des Bestehens der Wittwenkasse voraussichtlich nicht ausreichende Erfahrungen gemacht werden können, um das richtige Maß für die Größe des Benesiziums zu sinden, so gilt, dis hierüber andere Bestimmungen getrossen werden, die beisgegebene Tabelle (deren Begründung in den Mittheilungen des dabischen ärztlichen Vereins Nr. 16 vom 11. Dez. 1847 zu sinden ist Norm. Und eben so lang bleibt der nachstehende Paragraph wirksam.

3 "

4 11

5 11

6 m

11

11

10 "

13 "

14 "

15 "

den.

9.

2

pet ;

	Rapital.	3ins.	Anzabl	Jährlich zu	Summe.	Zuschuß v.
	dentitue.	June.	ber fährl.	Benef. erfor=		ben jabrl.
			Benefiz.	derl. Summe		Beiträgen.
1 Jahr	3500	140		70 fl.	70	_
	4570	180	2 5	175 "	245	
2 "	5545	220	7	245 "	490	25
2 " 3 " 4 " 5 " 6 "	6465	260	10	350 "	840	90
4 "	7300	290	13	455 "	1295	165
5 "	8095	320	15	525 "	1820	205
m	8815	350	18	630 "	2450	280
0	9495	380	20	700 "	3150	320
0	10125	400	22	770 "	3920	370
40	10740	420	23	805 "	4725	385
44	11350	450	24	840 "	5565	390
19	11945	470	25	875 "	6440	405
49	12535	500	26	910 "	7350	410
4.5	13110	520	27	945 "	8295	425
4.5	13670	540	28	980 "	9270	440
10	14115	560	29	1015 "	10285	455
	14635	580	30	1050 "	11335	470
40	15150	600	31	1085 "	12420	485
-40	15650	620	32	1120 "	13540	500
00	16135	640	33	1155 "	14695	515
04	16605	660	34	1190 "	15880	530
21 "	17060	680	35	1225 "	17105	545
23 "	17490	690	36	1260 "	18365	570
24 "	17930	700	36	1260 "	19625	560
25 "	18355	720	37	1295 "	20920	575
00	18800	740	37	1295 "	22215	555
27 "	19230	760	38	1330 "	23545	570
28 "	19645	780	39	1365 "	24910	585
29 "	20080	800	39	1365 "	26275	565
30 "	20490	810	40	1400 "	27675	590

S. 15. Wenn das wirkliche Kapital des Nten Jahres, nach vorsgenommener Neduktion der Summe auf 100 Mitglieder, diesenige Größe, welche die vorstehende Tabelle für dasselbe Jahr angibt, um 1000 fl. überschreitet, so muß das Benesizium um 1 fl. erhöht wersden. Sind jedoch die Ausgaben größer, als in der Tabelle angegeben ift, so darf diese Erhöhung nicht stattsinden.

S. 16. Wer bei der Aufnahme nachweisbar an einer tödtlichen Krantheit litt, dessen Wittwe oder Kinder haben keinen Anspruch auf ein Benesizium; sie erhalten aber das bereits eingezahlte Geld wieder zurück

Diefer Satz kann aber nur in dem Fall angewendet werden, wenn der Tod im ersten Jahre nach stattgehabter Aufnahme eintritt.

S. 17. Die Benefizien werden halbjährlich ausbezahlt.

S. 18. Der Bezug bes Benefiziums fann weder durch Arrest, noch durch Cession oder Accord belastet werden, und es wird ber Betrag nur direft an die betheiligten Personen ausbezahlt.

S. 19. Wefchäftsführung.

Die Geschäftsführung geschieht burch einen großen, einen fleinen Berwaltungerath und burch Generalversammlungen.

a) Geschäftsfreis bes fleinen Berwaltungsraths,

Mustritt of:

mg den Ber

eliden Beirag ednungsjahei, mme von 25 f.

nfofumme und Birtwe ober , ein doppei 1 erften Jahre

rige aus, 10

dem Totel

er mit dem m Berheigenießen. r verheider Raffe is sie das

edes, falls

genießen

ngefallen

verbet:

mähtend

lägt den

18 Jabre

hight die her Kind

m Inhalt

General:

itmenfaffe

en fönnen,

finden, fo

gen des bar den lit) als

d wirffam.

Berwaltung bes Geschäfts, wie Führung ber Bücher, Protofolle, Briefwechsel, Beforgung ber Einnahmen und Ausgaben.

b) Geschäftsfreis bes großen Berwaltungeraths.

1) Prüfung und leberwachung ber Rechnung und Schreibereien.

2) Entscheidung zweifelhafter Geschäftsgegenftande.

3) Mithilfe bei Schlichtung ber Streitigkeiten, sofern biese nicht an bie Generalversammlung ober an Schiedsgerichte verwiesen werben.

4) Entwerfung aller an die Generalversammlung zu bringenden Antrage, Berichterstattungen und bes Budgets.

5) Aufbewahrung bes Bermögens.

c) Geschäftsfreis ber Generalversammlung.

1) Prüfung und Genehmigung des Budgets und der Rechnungen.
2) Bestimmung über alle an den Statuten und der Berwaltungsweise vorzunehmenden Aenderungen. Hierbei muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein. Die Bertretung der abwesenden Mitglieder geschiebt durch schriftliche Bollmachtsertheilung.

3) Schlichtung ber Streitigfeiten, fofern biefe nicht einem Schiebs-

gericht übergeben werben.

4) Ausstoßung eines Mitglieds aus bem Berband.

5) Wahl ber Mitglieder bes Verwaltungsraths und Ausschuffes.
6) Bestimmung bes Orts und der Zeit der nächsten Generalver-

fammlung. Das Personal

a) bes fleinen Berwaltungsraths beffeht

1) aus einem Borftand, welcher bie Geschäfte leitet,

2) aus einem Stellvertreter .

3) aus einem Schriftführer für Protofoll, Aften und Briefwechfel, 4) aus einem Rechner, welcher bie Ginnahme und Ausgabe beforgt;

b) bes großen Berwaltungerathe

besteht aus demselben Vorstande und aus zwölf Mitgliedern, welche in oder um den Sitz des Verwaltungsraths wohnen. Aus dem kleinen und großen Verwaltungsrath tritt jährlich 1/4 aus; die Austrestenden sind wieder wählbar.

Das Personal des großen Verwaltungsraths bespricht sich bei oder ohne Anwesenheit des kleinen Verwaltungsraths in von Zeit zu Zeit zu haltenden Versammlungen über sämmtliche Angelegenheit des Verseins. Das in diesen Versammlungen nach Stimmenmehrheit Veschloss

fene wird zu Protofoll genommen.

S. 20. Sollte sich die Gesellschaft auflösen, so ift eine Theilung bes Vermögens unter die Mitglieder niemals zulässig, und dasselbe wird, vorbehaltlich der Rechte der bezugsberechtigten Wittwen und Baisen, zu einem noch zu bestimmenden milden Zwecke verwendet.

II. Jahr

badi

farls

Bem befferun fonverän von ob geführt Berort aufzude dern un

welche, seben w

fich fell

das b

Dae ger ha fieben, gleich Da fie inicht it Den E misten

egoing in distance of the behavior